Gemeinsame Erklärung
zur Einführung von Portalpraxen
in Nordrhein-Westfalen

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)** des Landes Nordrhein-Westfalen

die **Kassenärztlichen Vereinigungen** im Land Nordrhein-Westfalen
- Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

die **Krankenhausgesellschaft** Nordrhein-Westfalen

die **Ärztekammern** im Land Nordrhein-Westfalen
- Ärztekammer Nordrhein
- Ärztekammer Westfalen-Lippe

die **Apothekerkammern** im Land Nordrhein-Westfalen
- Apothekerkammer Nordrhein
- Apothekerkammer Westfalen-Lippe

und

die **gesetzlichen Krankenkassen** im Land Nordrhein-Westfalen
- AOK Rheinland/Hamburg
- AOK Nordwest
- vdek (für die Ersatzkassen)
- BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

haben sich auf nachstehende Gemeinsame Erklärung verständigt:

Präambel

Für die Behandlung im Notfall stehen für Patienten in Deutschland drei Angebotsstrukturen zur Verfügung: die ambulante Behandlung durch niedergelassene Ärzte, die Notfallambulanzen der Krankenhäuser und der Rettungsdienst. Eine wachsende Zahl von Patienten nimmt seit einigen Jahren vermehrt den Rettungsdienst und die Notfallambulanz des Krankenhauses in Anspruch. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: u.a. kennen die Patienten häufig die Notfallversorgungspfade nicht, hinzu kommt, dass sie im Krankenhaus alles unter einem Dach finden (Ärzte verschiedener Fachrichtungen und Großgeräte).

Im Ergebnis kommt es zu deutlich verlängerten Wartezeiten für die Patienten im Kontext einer ambulanten Notfallbehandlung.

Da eine Steuerung der Patienten mit dem Ziel einer Entlastung der Notfallambulanzen der Krankenhäuser nur bedingt möglich ist, erscheint es zielführend, die Sektoren besser zu verzahnen. So können die Versorgung der Patienten verbessert und eine Überforderung einzelner Sektoren vermieden werden. Vor Ort werden Krankenhäuser und die ambulant tätige Ärzteschaft daher zukünftig in Nordrhein-Westfalen sektorenübergreifend noch enger und intensiver zusammenarbeiten.

Die vorliegende Gemeinsame Erklärung konkretisiert diese intensivierte Zusammenarbeit im Wesentlichen für die allgemeine Notfallbehandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten der niedergelassenen Ärzte. Akute Notfälle, die einer besonderen fachärztlichen Qualifikation (fachspezifische Notfallbehandlung) oder einer unverzüglichen apparativen Diagnostik sowie gegebenenfalls einer interdisziplinären Behandlung bedürfen (krankenhausspezifische Notfallbehandlung), werden erfahrungsgemäß außerhalb der Sprechstundenzeiten von den Notfallambulanzen der Krankenhäuser versorgt.

Bereits heute sind die Notfalldienstpraxen in der Regel im oder am Krankenhaus eingerichtet:

Westfalen-Lippe:

- 63 allgemeinmedizinische Notfalldienstpraxen, davon 58 am/im Krankenhaus, davon 15 Portalpraxen
- 22 Kinder- und Jugendärztliche Notfalldienstpraxen, davon 20 am/im Krankenhaus, davon 8 Portalpraxen
- 1 HNO-ärztliche Notfalldienstpraxis als Portalpraxis
- 2 Augenärztliche Notfalldienstpraxen in Planung ab 1.2.2019, davon eine am Krankenhaus und eine als Portalpraxis

Nordrhein

- 57 allgemeine medizinische Notdienstpraxen, davon 52 am/im Krankenhaus, davon 5 Portalpraxen
- 16 Kinder- und Jugendärztliche Notdienstpraxen, davon 16 am/im Krankenhaus
- 1 HNO-ärztliche Notdienstpraxis am Krankenhaus
- 2 Augenärztliche Notdienstpraxen, davon eine im Krankenhaus und eine Portalpraxis

Gleichzeitig gibt es in Nordrhein-Westfalen nach aktuellem Stand rund 270 Notfallambulanzen an somatischen Krankenhäusern.

Die Frage, ob eine stationäre Behandlungsnotwendigkeit besteht oder im Falle einer ambulanten Behandlungsbedürftigkeit die Struktur des Krankenhauses benötigt wird oder der ambulante ärztliche Notdienst ausreichend ist, kann im Notfall oft erst ex post mit Sicherheit beantwortet werden. Daher sollen beide Bereiche der ambulanten Notfallversorgung (Notfallambulanz des Krankenhauses einerseits und Notfalldienstpraxis andererseits) im Sinne von Portalpraxen (siehe Ziffer 3) räumlich „unter einem Dach" organisiert werden. Dies soll in Nordrhein-Westfalen flächendeckend umgesetzt werden.

Zur besseren Versorgung der Patienten sollen die Portalpraxen zudem mit dem Apothekennotdienst verknüpft werden. Damit können den Patienten lange Wege bei der Medikamentenversorgung erspart werden.

Die im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V vertretenen Institutionen sowie die Ärzte- und Apothekerkammern haben sich vor diesem Hintergrund auf folgende Schritte zur Einführung von Portalpraxen als einen Baustein zur Verbesserung der Notfallversorgung in Nordrhein-Westfalen verständigt:

1. Ambulante Versorgung in der Sprechstundenzeit

In den Sprechstundenzeiten bleiben die niedergelassenen Ärzte erste Ansprechpartner für die Patienten in der ambulanten Versorgung. Über die Terminservicestelle, die zukünftig nach dem GKV-TSVG an 24 Stunden täglich an 7 Tagen die Woche erreichbar sein soll, werden Patienten auch in Akutfällen während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen bzw. bei gravierenden Notfällen in die Notfallambulanz im Krankenhaus vermittelt.

2. Portalpraxen für die sprechstundenfreie Zeit

Während der sprechstundenfreien Zeit sollen zukünftig die Patienten, die einer allgemeinen Notfallbehandlung bedürfen, in der Regel über Portalpraxen von den niedergelassenen Ärzten bzw. dort, wo diese noch nicht eingerichtet sind, weiterhin in herkömmlichen Notfalldienstpraxen oder den Notfallambulanzen der Krankenhäuser medizinisch versorgt werden. Die Terminservicestelle / Arztrufzentrale (116117) soll nach dem geplanten GKV-TSVG die Patienten, je nach medizinischer Indikation und je nach Verfügbarkeit, in die nächstgelegene Portalpraxis, Notfalldienstpraxis oder die Notfallambulanz eines Krankenhauses vermitteln.

Während der Öffnungszeiten der Portalpraxis werden Patienten, die einer allgemeinen Notfallbehandlung bedürfen, im Krankenhaus an die dortige Portalpraxis verwiesen.

Für Patienten, die einen Hausbesuch benötigen, steht parallel der von den Kassenärztlichen Vereinigungen eingerichtete „Fahrdienst" zur Verfügung.

3. Portalpraxis

Eine Portalpraxis ist eine Notfalldienstpraxis im vertragsärztlichen System, die räumlich und organisatorisch mit der Notfallambulanz eines Krankenhauses verknüpft ist.

Patienten haben dort Zugang über einen zentralen Empfang („Ein-Tresen-Modell"). Der Patient wird damit nicht mehr vor die Entscheidung gestellt, sich entweder an die Notfallambulanz des Krankenhauses oder an die Notfalldienstpraxis wenden zu müssen.

Portalpraxen können auch fachbezogen eingerichtet sein, z.B. als augenärztlicher oder kinderärztlicher Notdienst.

Die Portalpraxis muss barrierefrei im Sinne der Landesbauordnung NRW sein.

4. Ersteinschätzung

Ziel ist es, bei Erstkontakt in der Portalpraxis eine strukturierte und konsistente Entscheidung darüber zu treffen, ob der Patient von einem niedergelassenen Arzt oder von Klinikärzten (ggfs. mit stationärer Aufnahme) versorgt wird. Hierfür soll ein strukturiertes Ersteinschätzungssystem im Sinne einer Einstufung nach Schweregrad und Dringlichkeit angewendet werden. Daran anschließend soll dann die Weiterbehandlung entweder in der Portalpraxis, der Notfallambulanz des Krankenhauses oder in einer ambulanten Praxis zu den regulären Sprechstundenzeiten oder ggfls. auch eine stationäre Aufnahme erfolgen.

Parallel soll ein vergleichbares strukturiertes Ersteinschätzungssystem auch schon beim telefonischen Erstkontakt über die 116117 / die Terminservicestelle zum Einsatz kommen, um Patientinnen und Patienten frühzeitig in die im Einzelfall passende Versorgungsebene zu verweisen.

5. Einrichtung der Portalpraxen

Die Beteiligten wirken darauf hin, dass bis Ende 2022 flächendeckend in Nordrhein-Westfalen Portalpraxen eingerichtet werden.

In einem Dialog vor Ort zwischen dem Vorstand der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenhäusern werden Maßnahmen für eine Verbesserung der ambulanten Versorgung festgelegt und bestimmt, in welchem Krankenhaus eine Portalpraxis eingerichtet wird. Die Ärztekammern werden in diesem Abstimmungsprozess, soweit dies in der jeweiligen Gemeinsamen Notfalldienstordnung oder anderen Vereinbarungen vorgesehen ist, eingebunden.

Dabei müssen die jeweiligen regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die Personal- und Sachausstattung dieser Portalpraxen wird in zweiseitigen Verträgen zwischen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und dem betroffenen Krankenhaus geregelt. Die konkreten Öffnungszeiten der Portalpraxen werden unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für jede Portalpraxis gemeinsam vom Krankenhaus, den Kassenärztlichen Vereinigungen und, soweit dies in der jeweiligen Gemeinsamen Notfalldienstordnung oder anderen Vereinbarungen vorgesehen ist, den Ärztekammern festgelegt und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inanspruchnahme gegebenenfalls angepasst.

Die Partner der Gemeinsamen Erklärung werden über die konkrete Umsetzung dieser Vereinbarung laufend informiert.

6. Apothekennotdienst

Die Apotheken in Nordrhein-Westfalen gewährleisten die ordnungsgemäße, wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung im Nacht- und Notdienst. Die Versorgungssicherheit der Patienten wird durch eine Vernetzung von ärztlichem und apothekerlichem Notdienst sichergestellt sowie durch die gegenseitige (telefonische) Erreichbarkeit von Ärzten und Apothekern. Zudem wird die Versorgung im Notdienst bedarfsgerecht durch niederschwellige digitale Lösungen in den Notfallpraxen patientenorientiert weiterentwickelt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Partner der Gemeinsamen Erklärung verpflichten sich, die Organisation des Notdienstes (Portal- und Notfallpraxen, Fahrdienste und Notfallambulanzen der Krankenhäuser) für Patienten digital zugänglich zu machen. Für jede Kommune sind die Adressen der Portalpraxen in geeigneter Form barrierefrei zu veröffentlichen.

8. Evaluation

Die Umsetzung wird von beiden Kassenärztlichen Vereinigungen in einem jährlichen Bericht an das MAGS jeweils zum 31.01. eines Jahres dargestellt. Die Auswirkungen auf die Versorgung werden erstmalig zum 31.12.2023 durch die Partner der Gemeinsamen Erklärung evaluiert.

9. Zusammenwirken 116117 und Rettungsdienst (112)

Als zwingend notwendig wird eine bessere Abstimmung / Verknüpfung des ambulanten ärztlichen Notdienstes (116117) mit dem Rettungsdienst (112) angesehen. Nach Beendigung der laufenden oder in Planung befindlichen Modellprojekte in Nordrhein-Westfalen werden die Beteiligten prüfen, wie eine dauerhafte enge Kooperation von KV und Rettungsdienst in der Notfallversorgung - ob über flächendeckende gemeinsame Leitstellen oder andere Wege der (auch virtuellen) Zusammenarbeit - sichergestellt werden kann. Dabei sind die anstehenden Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. GKV-TSVG) zu berücksichtigen. Ziel muss es sein, die für die Patientinnen und Patienten bestehenden Zugangshürden in das gesundheitliche Versorgungssystem dauerhaft und nachhaltig zu minimieren und sie in die für sie passenden Versorgungsstrukturen zu leiten. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die einzelnen Bereiche der Notfallversorgung (ambulanter Bereich, Klinik und Rettungsdienst) schrittweise wieder auf ihre Kernfunktionen fokussieren können und das Gesamtsystem über die Minimierung der Fehlsteuerung entlastet wird.

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

AOK Nordwest

vdek (für die Ersatzkassen)

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

IKK classic

KNAPPSCHAFT

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Dr. med. Gerhard Nordmann
1. Vorsitzender
Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund

_____ _____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

AOK Nordwest

_____ _____

vdek (für die Ersatzkassen)

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____ _____

IKK classic

KNAPPSCHAFT

_____ _____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

11.1.19

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
_____	_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein	Ärztekammer Westfalen-Lippe
_____	Dr. Lindlbauer

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein	Apothekerkammer Westfalen-Lippe
_____	_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg	AOK Nordwest
_____	_____
vdek (für die Ersatzkassen)	BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)
_____	_____
IKK classic	KNAPPSCHAFT

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

AOK Nordwest

_____ _____

vdek (für die Ersatzkassen)

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____ _____

IKK classic

KNAPPSCHAFT

_____ _____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____ _____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

AOK Nordwest

_____ _____

vdek (für die Ersatzkassen)

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____ _____

IKK classic

KNAPPSCHAFT

_____ _____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband NORDWEST
(für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

_____

für die Kassenärztlichen Vereinigungen im Land Nordrhein-Westfalen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

_____

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

_____

für die Ärztekammern im Land Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein

_____

Ärztekammer Westfalen-Lippe

_____

für die Apothekerkammern im Land Nordrhein-Westfalen

Apothekerkammer Nordrhein

_____

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

_____

für die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

_____

für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

AOK Rheinland/Hamburg

_____

AOK Nordwest

_____

vdek (für die Ersatzkassen)

_____

BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)

_____

IKK classic

_____

KNAPPSCHAFT

_____

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

I. A.